

Abg. Schwabe: Ich muß bemerken, daß ich auch selbst diese geringe Gabe der Deputation schon als einen Rückschritt betrachte. Es ist nur eine Fortsetzung des nicht wünschenswerthen Monopolwesens; ich werde also gegen das Deputationsgutachten stimmen, umsomehr, als ich mir ein Bedenken mache, Zittau's Bärte in bloß sechs Hände zu legen.

Abg. Püschel: Ich kann durchaus nicht begreifen, welches Bedenken es finden soll, die Combination aufzuheben, da sie doch in sehr vielen Städten schon aufgehoben ist, und da dort, wo es keine Barbierstuben gibt, dieses Gewerbe bereits freigegeben ist. Was hat denn das Bartabnehmen mit der Wissenschaft der Chirurgie zu thun? Ich habe vorhin schon erwähnt, daß besondere Localverhältnisse keineswegs in Zittau vorhanden sind, welche diese Erscheinung hervorgerufen haben; es ist ja auch nicht bloß in Zittau diese Entwerthung eingetreten. Nach dem Bericht hat die hohe Staatsregierung ermittelt, daß auch an andern Orten diese Erscheinungen sich kund gegeben haben. Der Herr Vicepräsident meint, es handle sich hier bloß um sechs Familien. Das Gesetz kann auf alle Staatsbürger nicht Anwendung erleiden. Es handelt sich überhaupt nur um die wenigen Personen, welche Bade- und Barbiergerechtigkeiten im Lande inne haben. Er hat auf die Privilegien verwiesen, welche Zittau haben soll; wohl ihr, wenn sie dergleichen hat! Die Residenz hat ja auch welche aufzuweisen; ich will nur an das Privilegium erinnern, welches Dresden hat, das drückende Armenprocent von ausgehenden Erbschaften zu erheben, was schon so viele Beschwerden im ganzen Lande veranlaßt hat.

Abg. v. Thielau: Ich werde nicht mit der Deputation stimmen, nicht aus dem Grunde, weil ich nicht anerkenne, daß die Petenten ein begründetes Recht daran haben, eine solche Abhülfe zu verlangen, sondern weil ich nicht glauben kann, daß es zweckmäßig sei, für einzelne Fälle eine Abänderung der Gesetzgebung herbeizuführen. Ich glaube nämlich, daß die hohe Staatsregierung zu ersuchen sein möchte, eine Abänderung der §. 2 des Mandats von 1819 den jetzt versammelten Ständen zur Sanction vorzulegen. Es mag nun das Recht, eine Baderstube zu haben, von dem Innungswesen herrühren, oder nicht, soviel ist gewiß, daß unsere Gesetzgebung schuld ist, wenn die Baderstuben entwerthet werden; denn daß die Vorschrift, daß Niemand als ein gelernter Chirurg eine solche Baderstube haben darf, schuld daran ist, daß an einzelnen Orten diese Baderstuben im Werthe gesunken sind, ist keinem Zweifel unterworfen. Wenn wir aber durch unsere Gesetzgebung das Privatvermögen einzelner Personen direct schmälern, indem wir seine Dispositionsfreiheit über sein Privatvermögen beschränken, so handelt es sich nicht um Privilegien und Begünstigungen, sondern es handelt sich um die Pflicht, vor dergleichen Eingriffen in das Privateigenthum zu schützen; denn, wenn wir Gesetze geben, wodurch das Privateigenthum beeinträchtigt wird, so sind wir nach der Verfassungsurkunde verpflichtet, dafür Entschädigung zu leisten, und haben das in allen andern Fällen auch gethan. Die Petenten verlangen aber keine Entschädigung, sondern nur

freiere Gebahrung mit ihrem Vermögen, und das, glaube ich, ist ihnen aus vielen Ursachen nicht abzuschlagen. Der Herr Commissar meint zwar, man sei jetzt daran gewöhnt, den Besitzer einer Baderstube zugleich als Chirurgen anzusehen. Nun frage ich nur, wann der Zeitpunkt eintreten soll, zu welchem man sich gewöhnen wird, diese Baderstuben als nicht mehr in dem Besitz von Chirurgen anzusehen, wenn nicht die Gesetzgebung ins Mittel tritt. Einmal müssen wir diesen Schritt thun; ob heute oder morgen, scheint gleichgültig zu sein. Ich kann mich nicht überzeugen, daß der Ausübung der Chirurgie Nöthigkeit damit geschehen und daß die Puscherei dadurch begünstigt werde, wenn die Baderstuben, ohne Berechtigung, die Chirurgie betreiben zu können, auch bloß an Barbieren veräußert werden dürfen, sondern ich glaube, es ist Zeit, daß man soviel wie möglich diese Beschränkung aufhebt, und daß man eine Veränderung der §. 2 des Mandats von 1819 herbeiführt. Ich bescheide mich, eine Fassung vorzuschlagen, da es möglich ist, daß von der hohen Staatsregierung eine ganz andere Fassung derselben Paragraphe gegeben werden könnte, als ich im Stande sein würde, sie in dem Augenblicke vorzuschlagen. Ich stelle nun den Antrag: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, eine Abänderung der §. 2 des Mandats von 1819 den jetzt versammelten Ständen zur Sanction vorzulegen.“ Ich werde nachher meinen Antrag überreichen.

Präsident D. Haase: Ich wünschte, der geehrte Abgeordnete thäte es jetzt, weil dann die Discussion über den Antrag der Deputation mit der über den Antrag des Abgeordneten verbunden werden könnte. (Dies geschieht.)

Abg. v. Thielau: Wenn man angeführt hat, daß sich die Baderstuben überlebt haben, so gebe ich das zu; haben sie sich überlebt, so befreie man sie von dem auf ihnen lastenden onus; man gestatte ihren Besitzern freies Gebahren mit ihrem Eigenthum. Ein geehrter Abgeordneter meinte, er trüge Bedenken, die Bärte von ganz Zittau sechs Familien anzuvertrauen; ich trage aber noch weit mehr Bedenken, sie in den Händen von sechs Chirurgen zu lassen, die gar nicht barbieren wollen.

Präsident D. Haase: Der Antrag des geehrten Abgeordneten lautet so: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, eine Abänderung der §. 2 des Mandats von 1819 den jetzt versammelten Ständen zur Sanction vorzulegen.“ Ich frage: ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt.

Referent Abg. Hensel: Diesen Antrag konnte ich nicht unterstützen, denn er ist viel zu allgemein, oder auch zu eng. Es kommt in der That bei diesem Gegenstande nicht auf die bloße Abänderung der §. 2 des Mandats vom 30. Januar 1819 an, und ich werde versuchen, dieses sofort näher darzulegen, indem ich mir erlaube, in das Wesentliche etwas tiefer einzugehen. Zuvor will ich jedoch Bemerkungen, die außerdem vorgebracht worden sind, zu widerlegen mich bemühen. Wenn nämlich